

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P 5791 / 09-352

Gegenstand:

PCI Peciment II System

Verwendungszweck:

Instandsetzungsbeton und -mörtel für Instandsetzungen, der für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich ist.

- Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.23 -

Antragsteller:

PCI Augsburg GmbH
Piccardstraße 11
86159 Augsburg

Ausstellungsdatum:

22.12.2013
1. Verlängerung (17.05.2013)

Geltungsdauer:

21.12.2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst: 3 Seiten einschließlich
1 Anlage mit insgesamt 3 Seiten.

1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Das Bauprodukt

PCI Peciment II System

ist ein Betonersatzsystem

- Systembezeichnung nach den ‚Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten‘ ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4:
-Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (PCC)- :

PCC I, PCC II

- Systembezeichnung nach der DAfStb-Richtlinie ‚Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘
- Kunststoffmodifizierte Instandsetzungsbeton/ -mörtel mit zugehörigen Systemkomponenten -
Stoffbezeichnung PCC II
Beanspruchbarkeitsklasse M 2

Es besteht aus den folgenden Komponenten:

Lage / Schicht	Stoffe	Beschreibung ¹⁾
Korrosionsschutz	PCI Legaran RP	mineralischer Korrosionsschutz
Haftbrücke	PCI Pecihaft	mineralische Haftbrücke
Betonersatz	PCI Peciment 50	Zementmörtel mit Kunststoffzusatz
Feinspachtel	PCI Nanocret FC	faserverstärkter Betonspachtel mit haftungsaktiven PCI-Kunststoffen

1.2 Verwendungsbereich

Das Betonersatzsystem eignet sich für die Anwendung zum Ausfüllen von Fehlstellen im Betonuntergrund bei den folgenden Anwendungsfällen:

- nach ZTV-ING
 - PCC I: befahrbare Flächen, dynamisch beansprucht
 - PCC II: nicht befahrbare Flächen, dynamisch beansprucht oder nicht dynamisch beansprucht
- nach der Richtlinie für „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (Okt. 2001)
Beanspruchbarkeitsklasse M 2
 - PCC I: waagerechte, schwach geneigte Oberseiten
 - PCC II: beliebige Lage
 - jeweils in beliebiger Flächengröße -

2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT

Das eingebaute Bauprodukt **PCI Peciment II System** entspricht in seinen Eigenschaften

- den Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel / Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC), Ausgabe 1999.
- den Anforderungen der Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ der Beanspruchbarkeitsklasse M 2.

Es erfüllt im eingebauten Zustand weiterhin die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 gemäß DIN 4102.

Für die Anwendung des Bauproduktes gelten die in der Anlage 1 befindlichen, auf Plausibilität geprüften, Angaben zur Ausführung.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen. Grundlage hierfür sind die

- werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller
- regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Betoninstandsetzungssystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist hinsichtlich der Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen vorzunehmen gemäß den

Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel / Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC), Ausgabe 1999.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels einzuleiten. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung und Zertifizierung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Umfang und Häufigkeit bestimmt die Tabelle 4 der

Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel / Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC), Ausgabe 1999.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der einmal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung nach Tabelle 4 der Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel / Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC), Ausgabe 1999 zu erfolgen. Die Probennahme und die Prüfungen obliegen jeweils der Überwachungsstelle.

Wenn die dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Verwendbarkeitsprüfungen an durch eine anerkannte Prüfstelle entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und den zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

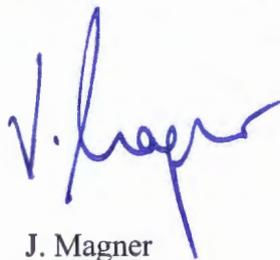
5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 18 der Landesbauordnung Hessen (HBO), Ausgabe 18.06.2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Nr. 2.23 erteilt.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des *Polymer Instituts*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Nicht vom Polymer Institut angefertigte Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom *Polymer Institut* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Flörsheim-Wicker, 22.12.2013


J. Magner



Angaben zur Ausführung des PCI Peciment II System
1 Vorbereitung der Unterlagen

Die Vorbereitung der Unterlagen erfolgt gemäß der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘ (Ausgabe 10/2001) oder den ‚Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien Ingenieurbauten‘ (ZTV-ING) Teil 3, Abschnitt 4 - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen.

2 Aufbau des Bauproduktes

	1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Komponenten	Mischungsverhältnis Pulver : Wasser GT	Mindestschichtdicke mm	Maximalschichtdicke mm	Verbrauch ¹⁾ kg/m ²	Mischen (Art / Dauer) ---
1	Korrosionsschutz PCI Legaran RP	ca. 1 : 0,20	1,0	2	Stahl Ø 16 mm ca. 180 g/lfm	Anmachwasser in den Mischbehälter vorlegen Mörtel mit dem Wasser mindestens 2 min mit langsam laufenden Rührquirl (max. 200 U/min) mischen
2	Haftbrücke PCI Pecihaft	ca. 1 : 0,21-0,23	-	-	PCC I: 1750 g/m ² PCC II: 1150 g/m ² (über Kopf ruhend) 850 g/m ² (über Kopf schwingend)	
3	Instandsetzungsmörtel PCI Peciment 50	ca. 1 : 0,12-0,125	10	50	2,1 kg/m ² und mm	
4	Feinspachtel PCI Nanocret FC	ca. 1 : 0,22	1	5	1,7 kg/m ² und mm	

¹⁾ In Abhängigkeit von Umgebungs-, Objekt- und Verarbeitungsbedingungen können andere Materialverbrauchswerte zur Einhaltung der Sollschichtdicke erforderlich sein.

Legende:

GT = Gewichtsteil

	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Aufbringen Einbauen	Verarbeit- barkeit bei	Temp. der Stoffe, Unterlage und Luft	relative Luft- feuchte	Nachbe- handlung Art / Dauer
	---	10/ 23/ 30 °C min	min / max °C	max. %	-
1	Stähle mit Pinsel lückenlos und gleichmäßig beschichten	120/120/60	+5 / +30	90	entfällt
2	lückenlos und gleichmäßig mit einem harten Besen in den Untergrund einbürsten	150/90/45			
3	sorgfältig innerhalb der festgelegten Lagen einschichtig in die noch nicht abgebundene Haftbrücke auftragen und verdichten	120/90/30		< 100	Jutematten; winddichte Plastikfolie; mind. 5 Tage nach ZTV-ING.
4	keine Haftbrücke erforderlich 1. Lage als Kratzspachtelung vorziehen. Auf die noch frische und mind. mattfeuchte Kratzspachtelung Auftrag der Endspachtelung in erforderlicher Schichtdicke	90/45/30			mind. 3 d mit Folien schützen

	12			13
lfd. Nr.	Wartezeiten bis nächste Schicht			Wartezeiten bis zur Prüfung der Abreißfestigkeit bei 12°C / 30°C
	bei 10°C min / max	bei 30°C min / max	Maßnahmen bei Überschreitung der maximalen Angaben	
	Std.	Std.		Tage
1	5 / unbegrenzt	2 / unbegrenzt	ggf. Untergrund reinigen	-
2	-	-		
3	72 / unbegrenzt	24 / unbegrenzt		7 / 3
4	96 / unbegrenzt	48 / unbegrenzt		

3 Kennwerte des Bauprodukts

Ausgangsstoffe				
Kornzusammensetzung [Durchgang M.-%]	Sieb Ø [mm]	PCI Legaran RP	PCI Peciment 50	PCI Nanocret FC
	0,063	-	-	43,4
	0,125	74,7	30,4	57,2
	0,25	76,6	42,8	66,9
	0,5	80,0	48,4	99,8
	1,0	94,7	67,0	100,0
	2,0	99,9	82,3	-
	4,0	100,0	100,0	
Frischmörtel				
Konsistenz für t = 0 Min	Temperatur [°C]			
	5	-	122	-
	23	-	120	185
	30	-	115	-
Rohdichte [kg/dm ³]	--	-	2,169	1,710
Luftgehalt [Vol.-%]	--	-	5,6	19,5
Festmörtel				
Druckfestigkeit 28 d [N/mm ²]	--	-	59,6	24,7
Biegezugfestigkeit 28 d [N/mm ²]	--	-	11,7	6,1
Schwinden 28 d-Wert [%]	--	-	0,73	-
Trockenrohichte [kg/dm ³] (Bohrkerne)	Lage: horizontal	-	2,140	-